



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Vulnerabilität durch Erfahrungen auf der Flucht – Berücksichtigung von traumatischen Ereignissen und Bedingungen außerhalb des Herkunftslandes

Sebastian Wulf, Referat 42B

Inhaltsverzeichnis / Gliederung

1. Was bedeutet Vulnerabilität?
2. Welche Erscheinungsformen der Vulnerabilität gibt es?
3. Identifizierung von Vulnerabilitäten
4. Häufige Vorträge in Anhörungen
5. Umgang mit Vulnerabilitäten in Anhörung und Bescheid
6. Exkurs: Besondere Berücksichtigung im Dublin-Verfahren



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Was bedeutet Vulnerabilität?

Was bedeutet Vulnerabilität?

KAPITEL IV

BESTIMMUNGEN FÜR SCHUTZBEDÜRFTIGE PERSONEN

Artikel 21

Allgemeiner Grundsatz

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Art. 21 Richtlinie 2013/33/EU („Aufnahmerichtlinie“)

Die Richtlinie unterscheidet nicht, ob die Vulnerabilität aufgrund der **Person** des Geflüchteten oder aufgrund von **Erlebnissen** im Heimat- oder Transitland besteht. Auch nicht, ob diese **temporär** oder **dauerhaft** ist.

Was bedeutet Vulnerabilität?

Artikel 24

Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt.

Verfahrensgarantien sollen es Antragstellenden, die möglicherweise eine eingeschränkte Fähigkeit besitzen, ihre Rechte wahrzunehmen, ermöglichen, diese bestmöglich ausüben zu können.

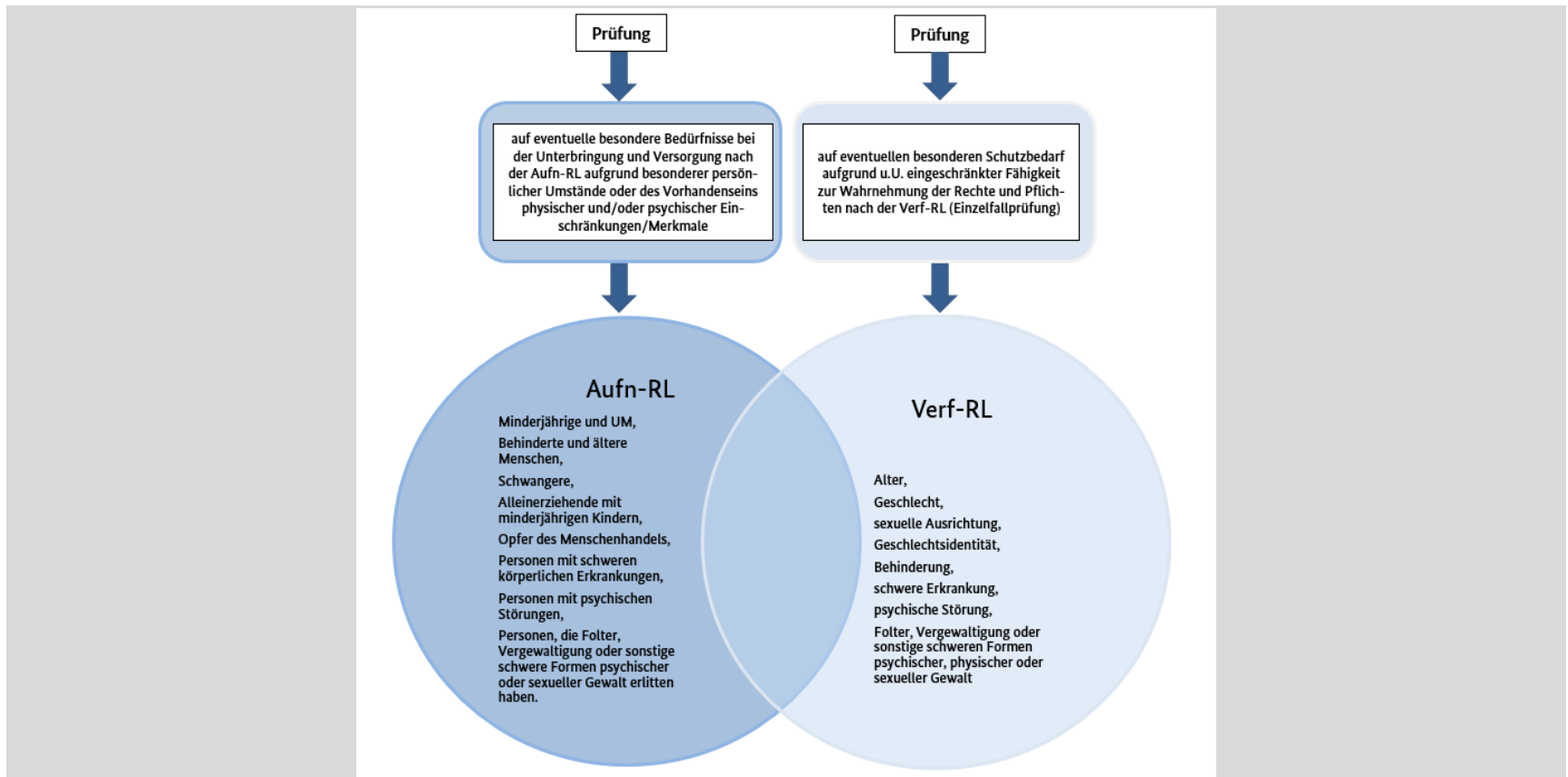
Diese werden definiert als alle Hilfsmaßnahmen, die den einzelnen antragstellenden befähigen, seine rechte und Pflichten im Rahmen eines fairen Asylverfahrens wahrzunehmen.

Art. 24 Richtlinie 2013/32/EU („Verfahrensrichtlinie“)



Welche Erscheinungsformen der Vulnerabilität gibt es?

Erscheinungsformen der Vulnerabilität





Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Identifizierung von Vulnerabilitäten

Identifizierung von Vulnerabilitäten

Wer ist für die Identifizierung von Vulnerabilitäten zuständig?



Bezirksregierungen

- Registrierung
- Unterbringung
- medizinische Versorgung



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

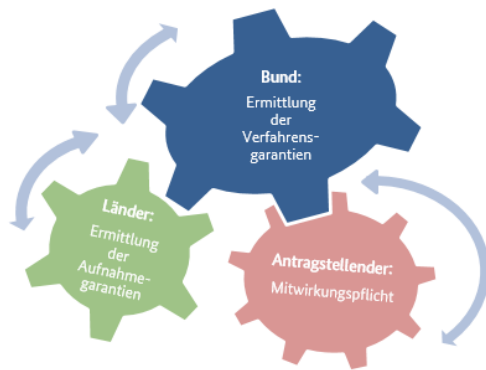
Bundesamt

- Aktenanlage / Antragstellung
- Allgemeine Verfahrenberatung
- Anhörung

Mitteilung durch dritte Personen

Identifizierung von Vulnerabilitäten

In der Praxis gibt es selbstverständlich offensichtliche Vulnerabilitäten (Alter, Geschlecht, Mobilitätseinschränkungen), aber auch solche, die nicht auf dem ersten Blick erkennbar sind.



Kenntnis von anderen Vulnerabilitäten erhält das Bundesamt oftmals durch Mitteilung der Einrichtungen, als Vorfallmeldungen oder als Anfragen zu einer möglichen beschleunigten Durchführung des Verfahrens.

Häufig auch durch den Wachdienst, der z.B. Fälle häuslicher Gewalt beobachtet.

Identifizierung von Vulnerabilitäten

Vulnerabilitäten im Rahmen der AVB umfassen insbesondere:

- Behinderungen und Schwere körperliche Erkrankung
- Psychische Störung
- (Unbegleitete) Minderjährige
- Schwangerschaft oder Alleinerziehende mit Kind
- Menschenhandel
- Gewalt, Folter oder Genitalverstümmelung
- Geschlechtsspezifisch, bzw. Geschlechtsidentität
- Analphabetismus



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Häufige Vorträge in Anhörungen

Häufige Vorträge in Anhörungen



Überfahrt Mittelmeer

- illegale PushBacks
- Hunger, Durst
- überfüllte Boote
- Tod von anderen Migranten oder Familienangehörigen
- Verlust von Gegenständen
- Drogen

Häufige Vorträge in Anhörungen



Belarus – Visum

Antragstellende aus Syrien, dem Irak und der Türkei erhalten Visa, und reisen über Polen oder Litauen in die EU ein.

- Polizeigewalt
- Gefängnisaufenthalt
- schlechte Versorgung

Häufige Vorträge in Anhörungen



Italien und GR

- erzwungene FA-Abnahme
- schlechte Unterbringung
- keine Hilfen (auch nach Schutzgewährung)
- Gewalt in Lagern
- Menschenhandel, organisiert im HKL

Häufige Vorträge in Anhörungen



Libyen und Nordafrika

- Erpressung
- Freiheitsentziehung
- Schleusertätigkeit
- Menschenhandel
- Zwangsarbeit
- fehlende Versorgung oder Schutzangebote

Häufige Vorträge in Anhörungen



Ukraine

- Probleme bei der Beschaffung von Dokumenten
- Benachteiligungen bei der Evakuierung



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Umgang mit Vulnerabilitäten in Anhörung und Bescheid

Anpassung der Anhörungssituation

Beispiele:

- spezieller **Anhörungsraum**
- ggf. speziell geeigneter **Dolmetscher**
 - Angebot von **Pausen, Getränken**
 - Zulassen von **Begleitpersonen**
- Erklärung der **Anhörungssituation**
 - am Wichtigsten: **ZEIT!**

Qualifizierung der Mitarbeitenden

- Verpflichtende Schulungsprogramme in Zusammenarbeit mit EASO (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen)
 - Schutzgewährung
 - Anhörungstechniken
 - Beweiswürdigung
 - Befragung von besonders schutzbedürftigen Personen
- Darüber hinaus gibt es weitere Schulungen, etwa für Sonderbeauftragte, wie
 - Geschlechtsspezifisch
 - Menschenhandel
 - Anhörung von Kindern und Minderjährigen
- interne **Sonderschulungen** und **Netzwerkworkshops**

Qualifizierung der Mitarbeitenden als Sonderbeauftragte für...

besondere Vulnerabilitäten

- unbegleitete Minderjährige
- Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung
- Opfer von Traumatisierung und Folter
- Opfer von Menschenhandel

Sicherheitsfragen im Asylverfahren

Sonderbeauftragte führen Anhörungen nicht notwendigerweise selbst durch (Ausnahme UMF), sondern geben **Stellungnahmen** ab und geben **Hilfestellungen**.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Vulnerabilitäten werden immer berücksichtigt in Bezug auf das Zielland der Abschiebungsandrohung. Dies können das Herkunftsland sein, aber auch Mitgliedsstaaten gem. der Dublin-III-VO, oder sonstige Drittländer.

Bei einer Entscheidung über das **Herkunftsland** werden die Situation des Geflüchteten dort, die er vor der Ausreise vorgefunden hat, und seine aktuelle Situation bewertet.

Bei einer Entscheidung im sog. Dublinverfahren werden die Umstände im **Mitgliedsstaat** bewertet, wie Unterbringung, Versorgung und Unterstützung. Aber auch soziale Komponenten werden berücksichtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Dies bedeutet:

- Bei abhängigen Personen wird geprüft, ob Hilfe durch **Verwandte** vorhanden ist.
- Bei erkrankten Personen wird erforscht, ob **adäquate medizinische Versorgung** im Herkunftsland erreichbar und finanzierbar ist.
- Bei traumatisierten Personen wird überprüft, ob eine **Betreuung** erreichbar ist, ob es ein **soziales Umfeld** gibt, welches den Antragstellenden stützen kann.
- Bei geschlechtsspezifisch verfolgten Personen wird überprüft, ob es im HKL **internen Schutz** gibt, ob der Antragstellende ggf. an **NGOs** verwiesen werden kann.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Exkurs: Besondere Berücksichtigung im Dublin-Verfahren

Dublin-Verfahren

Der EGMR hat 2011 entschieden, dass eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliegt, wenn es **ernsthafte und stichhaltige Gründe** dafür gibt, dass der Betroffene im Aufnahmeland tatsächlich Gefahr läuft, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung i.S.v. Art- GR-Charta ausgesetzt zu werden (systematische Mängel).

Das Vorliegen **systematischer Mängel** wird durch den EuGH und den EGMR festgestellt.

Nach den Maßstäben des Europäischen Gerichtshofes würden solche Mängel nur vorliegen, wenn "**eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht werde, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt.**" Diese Schwelle sei selbst bei großer Armut oder einer starken Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person nicht erreicht, nur bei einer schwerwiegenden physischen und psychischen Beeinträchtigung.

Dublin-Verfahren

Die **Rechtsprechung** deutscher Verwaltungsgerichte zu dem Themenkomplex ist uneinheitlich.

Schwerwiegende Mängel würde, je nach den Umständen des Einzelfalles, in der nahen Vergangenheit für **Italien** und **Griechenland** angenommen.

*„Dort sei zu erwarten, dass die Asylsuchenden ihre elementarsten Bedürfnisse (**Unterkunft, Nahrung, Hygiene**) längere Zeit nicht befriedigen könnten. Eine Möglichkeit, an Wohnraum, Arbeit oder Sozialleistungen zu kommen, bestünde dort nicht. Schon jetzt sei eine große Zahl von Asylsuchenden dort obdachlos. Die Corona-Pandemie und die durch ausgefallenen Tourismus bedingte schlechte Wirtschaftslage hätten diese Situation nicht verbessert.“*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Anregungen und Fragen stehen meine Kolleg:innen und ich
gerne zur Verfügung.

Sebastian Wulf

sebastian.wulf@bamf.bund.de